

GESETZLICHES KRANKENGELD

Merkblatt und wichtige Hinweise zum Krankengeld/Verletztengeld*

KRANKENGELDANSPRUCH

Der Krankengeldanspruch entsteht ab dem Tag, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit feststellt. Dies gilt ebenfalls bei stationärer Krankenhausbehandlung oder einer Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme. Als Künstler und Publizisten bekommen Sie ab dem 43. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise stationären Behandlung Ihr Krankengeld. Als Selbständiger haben Sie den Krankengeldwahltarif entweder ab dem 15. oder ab dem 43. Tag gewählt.

KRANKENGELDZAHLUNG

Im Allgemeinen haben Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf sechs Wochen Lohnfortzahlung. Eine Ausnahme besteht innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses. Für die Erkrankung leistet Ihr Arbeitgeber das Entgelt im gesetzlichen Rahmen weiter. Im Anschluss an die Entgeltfortzahlung übernimmt die BKK24 als Ihre Krankenkasse mit dem darauf folgenden Tag die Zahlung von Krankengeld und sorgt damit für Ihre soziale Sicherheit. Arbeitslosengeldempfänger bekommen während der Arbeitsunfähigkeit das Geld von der Agentur für Arbeit sechs Wochen weiter gezahlt. Die Entgeltsatzleistung wird grundsätzlich für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen vollen Monat zu zahlen, so wird dieser generell mit 30 Zahltagen angesetzt. Bei „angebrochenen“ Monaten erfolgt eine Krankengeldzahlung für tatsächliche Tage.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Arzt das Datum, bis zu dem voraussichtlich Arbeitsunfähigkeit besteht, auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung attestiert. Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit soll nicht für einen mehr als zwei Wochen im Voraus liegenden Zeitraum bescheinigt werden. Ist es auf Grund der Erkrankung oder eines besonderen Krankheitsverlaufs sachgerecht, kann die Arbeitsunfähigkeit bis zur voraussichtlichen Dauer von einem Monat bescheinigt werden. Spätestens am nächsten Werktag muss eine erneute Vorstellung beim Arzt erfolgen. Sollte die Vorstellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, droht Krankengeldverlust. Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt jeweils immer nur bis zum Ausstellungsdatum der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

BEISPIEL:

Arbeitsunfähig seit: 15.03.20xx Voraussichtlich arbeitsunfähig bis: 20.04.20xx ausgestellt am: 29.03.20xx In dem Beispiel würde Ihnen die BKK24 Ihr Krankengeld bis zum 29.03.20xx zahlen.

Endet Ihre Arbeitsunfähigkeit, lassen Sie sich bitte von Ihrem Arzt eine Endbescheinigung ausstellen.

Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erfolgt maschinell durch den ausstellenden Arzt. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie während der Zeit des Krankengeldbezugs Ihren Arbeitgeber über den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit informieren.

Das Krankengeld ruht, wenn

- Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder -einkommen bezogen wird
- Von einer anderen Stelle Entgeltsatzleistungen gezahlt werden
- Während der Arbeitsunfähigkeit eine Urlaubsreise ohne vorheriger Zustimmung der BKK24 erfolgt

Was ist wichtig für die Zahlungen?

- Bitte denken Sie daran bei Änderung der Bankverbindung uns rechtzeitig vor der nächsten Auszahlung schriftlich zu informieren.
- Sobald wir Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen haben, überweisen wir Ihr Krankengeld. Eine schnelle Bearbeitung ist uns sehr wichtig. Gerne können Sie daher auch wichtige Dokumente in der BKK24 App hochladen.

GESETZLICHES KRANKENGELD

Merkblatt und wichtige Hinweise zum Krankengeld/Verletztengeld*

HÖHE VOM KRANKENGELD

Die Höhe Ihres Krankengeldes richtet sich in der Regel nach dem im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitsentgelt. Ihr Bruttokrkrankengeld beträgt 70 % (80% für Verletztengeld) aus dem Regelentgelt jedoch nicht mehr als 90 % (100 % für Verletztengeld) des kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts. Beitragspflichtige Einmalzahlungen sowie regelmäßige Überstunden werden ebenfalls berücksichtigt. Wenn Ihr Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, beträgt das Krankengeld max. 70 % dieser Grenze (gesetzliches Höchstkrankengeld für 2025 sind 128,63 € abzüglich anfallender Beiträge).

Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten das Krankengeld in Höhe der Leistung der Agentur für Arbeit.

BEITRÄGE

Ihr Krankenversicherungsschutz bei der BKK24 bleibt während der Zeit des Krankengeldbezugs beitragsfrei bestehen. Für die Rentenversicherung, Arbeitsförderung und die Pflegeversicherung werden von Ihrem Krankengeld automatisch die Beiträge abgeführt. Die Beiträge werden anteilig von Ihnen sowie der BKK24 aufgebracht und an die zuständigen Versicherungsträger überwiesen. Bei Krankengeldbezug in Höhe von Arbeitslosengeld übernimmt die BKK24 für Sie die Beiträge vollständig. Dies gilt nicht für den Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung.

DAUER VOM KRANKENGELD

Das Krankengeld wird wegen der gleichen Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Zeiten in denen der Anspruch ruht werden auf diese mit angerechnet (z. B. Entgeltfortzahlung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung). Kommt während der Arbeitsunfähigkeit noch eine weitere Erkrankung/Diagnose hinzu, verlängert sich die Dauer der Krankengeldzahlung dadurch nicht.

Bei der Berechnung der Krankengelddauer werden Zeiten für die kein Anspruch besteht nicht mit berücksichtigt. Nach Beginn eines neuen Drei- Jahreszeitraums besteht ein neuer Anspruch auf 78 Wochen Krankengeld wegen derselben Erkrankung. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit besteht eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld
- Es lag Arbeitsfähigkeit für mindestens sechs Monate vor oder
- Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen

Sollten Sie nach Ablauf des Krankengeldbezuges arbeitslos werden, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig bei der zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld zu beantragen.

* sämtliche Hinweise zum Krankengeld beziehen sich gleichermaßen auch auf den Bezug von Verletztengeld

Sie haben Fragen?
Wir helfen
Ihnen gerne!



BKK24
Sülbecker Brand 1
31683 Obernkirchen



Telefon 05724 971-0
Telefax 05724 971-4000



info@bkk24.de